



5 StR 362/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 6. September 2001
in der Strafsache
gegen

wegen Totschlags

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. September 2001 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 10. April 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Wie vom Verteidiger bestätigt, hat der Angeklagte die Anordnung der Maßregel nach § 64 StGB einschließlich der Folgeentscheidungen vom Rechtsmittelangriff ausgenommen, so daß für die vom Generalbundesanwalt – zunächst – beantragte Aufhebung des Vorwegvollzuges der Maßregel kein Raum war.

Harms Häger Tepperwien
Raum Brause